

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2018/081
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	19.03.18
Fassadenprogramm für den Kernbereich und den Randbereich der Borkener Innenstadt sowie für die Oberste und Niederste Freiheit Gemen		
Federf. Fachbereich:	Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Dahlhaus, Martin	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	25.04.2018	Umwelt- und Planungsausschuss
	16.05.2018	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Die Stadt Borken hat Mitte der 1990er Jahre die Einführung der Gestaltungssatzungen (Kern- und Randbereich sowie Oberste und Niederste Freiheit Gemen) im Rahmen einer Anreizfinanzierung für private Bauherren durch ein kommunales Förderprogramm aktiv unterstützt. Während sich zu Beginn des Programms eine rege Nachfrage einstellte, wurde die Förderung aufgrund einer abnehmenden Nachfrage in den Folgejahren eingestellt.

Flankierend zu den aktuellen Anstrengungen, die die Stadt Borken seit einigen Jahren zur Steigerung der Attraktivität und der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum durchführt, soll nun auch wieder ein finanzieller Anreiz für private Hausbesitzer geschaffen werden, Fassaden, Dächer, Werbeanlagen, Einfriedigungen, etc. zu erneuern, um somit einen Beitrag zur Verbesserung der Stadtgestalt bzw. des Stadtbildes zu leisten.

Im aktuellen Haushalt der Stadt Borken sind dazu für das laufende Jahr 50.000 Euro bereit gestellt worden.

Als inhaltliche und sachliche Grundlage der Förderung sollen zur Zeit die bestehenden Gestaltungssatzungen für Borken und Gemen dienen. Eine Überarbeitung der Gestaltungssatzung ist vorgesehen.

In dem als **Anlage 01** beigefügten Entwurf „Fassadenprogramm der Stadt Borken, Kommunales Förderprogramm der Stadt Borken zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Borkener Innenstadt, des Randbereiches der Borkener Innenstadt und der Untersten und Obersten Freiheit Gemen“ sind die von der Verwaltung vorgeschlagenen Förderbedingungen aufgeführt. Die

Beurteilung der Anträge stützt sich inhaltlich auf die (aktualisierten) Gestaltungssatzungen.

Es wird vorgeschlagen, dass maximal 50 % der anrechenbaren bzw. förderfähigen Brutto-Kosten, maximal 10.000 Euro pro Maßnahme und Gebäude bei einer anrechenbaren Bagatellgrenze von 2.000 Euro gefördert werden. Damit könnten dann im laufenden Jahr mindestens fünf Maßnahmen gefördert werden.

Wir schlagen vor, die erwarteten Anträge gemäß des zeitlichen Eingangs abzuarbeiten.

Wir vertreten zusammenfassend die Auffassung, dass dies – für den Anfang – sicherlich einen Beitrag zur Verbesserung des Stadtbildes darstellen kann.

Abschließend bleibt noch der Hinweis, dass verwaltungsseitig angedacht ist, über das beschriebene Fassadenprogramm hinaus für einzelne Straßenzüge in der Innenstadt und / oder am Marktplatz weitere Gestaltungsvorschläge von Architekten erarbeiten zu lassen. Diese sollen dann als Vorlage für anstehende Gespräche mit Eigentümern dienen. Für die dann anstehenden Arbeiten sind allerdings zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 5 Abs. 8 des Fassadenprogramms (**Anlage 01**) soll der Umwelt- und Planungsausschuss über Ausnahmen von den bestehenden Regelungen entscheiden. Dies betrifft u. a. bereits begonnene bzw. schon abgeschlossene Maßnahmen, für die vor Inkrafttreten des Förderprogramms allerdings entsprechende Anträge vorlagen. Aktuell sind dies zwei Baumaßnahmen in der Innenstadt von Borken (abgeschlossene Maßnahme Neutor, „Kalles Cafe´ und Bar“ Antrag liegt vor; bereits begonnene Maßnahme Johanniterstraße, Umnutzung Spielwarengeschäft in ein Restaurant, Anfrage liegt vor). Für die erste genannte Maßnahme wäre auf der Grundlage des Kostenvorschlages ein entsprechender Förderanteil möglich. Für die angefragte Maßnahme in der Johanniterstraße liegen noch keine Zahlen vor. Wir empfehlen, ausnahmsweise die Maßnahmen in das aktuelle Förderprogramm aufzunehmen.

Entscheidungsalternative/n:

Das Fassadenprogramm der Stadt Borken wird wie folgt geändert beschlossen:

- ...
- ...
-

Finanzielle Auswirkungen:

Im aktuellen Haushalt der Stadt Borken stehen für das Jahr 2018 insgesamt 50.000 Euro zur Durchführung des Fassadenprogramms unter Produkt 09.01.01.00, dem Sachkonto 52910000 und dem Untersachkonto 61000.71800 zur Verfügung.

Die Umsetzung des Fassadenprogramms muss mit dem vorhandenem Personal ohne Aufstockung geleistet werden. Der Zeitaufwand pro Fördermaßnahme (Bauberatung,

Antragsprüfung, Ortstermine, Abnahme der Maßnahme) wird mit 1 Tag/ qualifizierter Sachbearbeitung (Ingenieurin/ Ingenieur) angesetzt, so dass bei angenommenen fünf Maßnahmen von einer Bearbeitungszeit von einer Wochen/ Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiter auszugehen ist.

Beschlussvorschlag:

a) Für den Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken:

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken das Fassadenprogramm der Stadt Borken „Kommunales Förderprogramm der Stadt Borken zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und -sanierungsmaßnahmen im Bereich der Borkener Innenstadt, des Randbereiches der Borkener Innenstadt und der „Obersten und Niedersten Freiheit Gemen“ zu beschließen.

Weiter wird dem Rat der Stadt Borken empfohlen zu beschließen, dass das Fassadenprogramm entsprechend im Amtsblatt der Stadt Borken veröffentlicht wird und dass bereits vorliegende Anträge ausnahmsweise rückwirkend in die Förderung aufgenommen werden sollen, sofern die Voraussetzungen zur Förderung erfüllt werden.

Der Umwelt- und Planungsausschuss beschließt unter dem Vorbehalt, dass die Satzung zustande kommt, gemäß § 5 Abs. 8 des Förderprogramms, dass ausnahmsweise die beiden Maßnahmen in der Innenstadt von Borken „Kalles Cafe und Bar“ im Neutor und Umnutzung Spielwarengeschäft in ein Restaurant in der Johanniterstraße rückwirkend aufgenommen werden. Dieser Vorbehaltsbeschluss erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

b) Für den Rat der Stadt Borken:

Der Rat der Stadt Borken beschließt das Fassadenprogramm der Stadt Borken „Kommunales Förderprogramm der Stadt Borken zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und -sanierungsmaßnahmen im Bereich der Borkener Innenstadt, des Randbereiches der Borkener Innenstadt und der „Obersten und Niedersten Freiheit Gemen“.

Das Fassadenprogramm wird im Amtsblatt der Stadt Borken veröffentlicht.

Bereits vorliegende Anträge werden ausnahmsweise rückwirkend in die Förderung aufgenommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Ortsteile ebenfalls Modalitäten für die Fassadengestaltung in markanten Bereichen im Rahmen der Gestaltungssatzung zu entwickeln.

Anlage:

Anlage 01 – Fassadenprogramm, 9 S